

Zeitschrift:	Schweizerische Militärzeitschrift
Band:	18 (1852)
Heft:	5
Rubrik:	Schweizerische Correspondenzen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und vernehmen, daß derselbe so viel an ihm liegt, entsprechend das von ihm als zweckmässig Erachtete eingeführt hat. Ein solches Entgegenkommen, auf das wir auch im weitern Kreise hoffen, gibt den Männern, denen das Militärwesen in diesem oder jenem Fach am Herzen liegt und anvertraut ist, den nöthigen Muth und Freude, und kann somit nur höchst erspriesslich für das Gesamtheit ausfallen.

F.

Schweizerische Correspondenzen.

Aus Bern wird uns der bündesrätliche Beschuß der Wiederholungskurse mitgetheilt, welche wie folgt statt haben sollen:

Genie. Sappeurkompagnie Nr. 2, von Zürich: vom 13. bis 24. September in Zürich. Sappeurkompagnie Nr. 4, von Bern: vom 23. August bis 3. September in Thun. Pontonierkompagnie Nr. 2, von Aargau: vom 27. September bis 8. Oktober in Brugg.

Artillerie. 6-Pfünderbatterie Nr. 14, Solothurn, und Nr. 18, Aargau: vom 21. Juni bis 2. Juli in Aarau. 6-Pfünderbatterie Nr. 2 (alt), Luzern, Parkkompagnie Nr. 44, Luzern: vom 5. Juli bis 16. Juli in Luzern. 6-Pfünderbatterie Nr. 24, Neuenburg, idem Nr. 24 (alt), Freiburg: vom 30. August bis 10. September in Colombier. 24-Pfünder-Haubitzbatterie Nr. 2, Bern, mit 12-Pfünderkanonen; 12-Pfünder-Kanonenbatterie Nr. 6, Bern: vom 20. September bis 1. Oktober in Thun. 12-Pfünder-Kanonenbatterie Nr. 4, Zürich, 6-Pfünderbatterie Nr. 10, Zürich, Positionskompagnie Nr. 32, Zürich: vom 27. September bis 8. Oktober in Zürich. 12-Pfünder-Kanonenbatterie Nr. 8, St. Gallen, mit 6-Pfünderkanonen; Parkkompagnie Nr. 38, St. Gallen: vom 18. Oktober bis 29. Oktober in St. Gallen. 12-Pfünder-Kanonenbatterie Nr. 7, Basel-Stadt, 12-Pfünder-Haubitzbatterie Nr. 18 (alt), Waadt: Uebungslager. (Zeit unbestimmt.)

Kavallerie. Waffenplatz Winterthur: Remonten, vom 1. bis 10. April; 2 Kompagnien von Zürich, vom 11 bis 17. April. Waffenplatz Schaffhausen: Remonten, vom 3. bis 12. Juni; 1 Kompagnie von Schaffhausen und 1 Kompagnie von Thurgau, vom 13. bis 19. Juni. Waffenplatz St. Gallen: Remonten, vom 24. Juni bis 3. Juli; 2 Kompagnien von St. Gallen, vom 4. bis 10. Juli. Waffenplatz Luzern: Remonten, vom 15. bis 24. Juli; 1 Kompagnie von

Zürich und 1 Kompagnie von Luzern, vom 25. bis 31. Juli. Waffenplatz Solothurn: Remonten, vom 5. bis 14. August; 1 Kompagnie von Solothurn, vom 15. bis 21. August; 1 Kompagnie Guiden von Baselstadt und 1 Kompagnie Guiden von Basel-Landschaft, vom 18. bis 21. August. Waffenplatz Aarau: Remonten, vom 7. bis 16. Oktober; 2 Kompagnien von Aargau, vom 17. bis 23. Oktober. Waffenplatz Bière: Remonten, vom 22. April bis 1. Mai; 3 Kompagnien von Waadt, vom 2. bis 8. Mai, 1 Kompagnie Guiden von Genf, vom 5. bis 8. Mai. Waffenplatz Freiburg: Remonten, vom 24. Juni bis 3. Juli; 2 Kompagnien von Freiburg, vom 4. bis 10. Juli. Die Wiederholungskurse für die 5 Kompagnien von Bern werden für die Zeit des Uebungslagers vorbehalten.

Bei dieser Gelegenheit können wir eine Bemerkung nicht unterdrücken. Laut dem neuen Militärgesetz ist den Kantonen für die neu zu organisirenden Corps eine Frist von vier Jahren für das Kontingent, von acht für die Reserve bewilligt. Ist es nun auch erfreulich zu sehen, wie mehrere Kantone, namentlich Zürich, Solothurn, Luzern und neuerdings St. Gallen bestrebt sind, ihre Militärorganisationen den Forderungen des Bundes anzupassen und Hand anlegen, um die darin enthaltenen Abänderungen, Vermehrungen &c. in's Leben zu rufen, so dürfen denn doch andererseits die Schwierigkeiten nicht unbeachtet gelassen werden, mit denen einzelne Kantone hier zu kämpfen haben. In dieser Rücksicht wohl hat die Bundesversammlung die obige Frist gewährt; um so mehr befremdet uns der Beschluß über die Wiederholungskurse, der mehrere Truppentheile beschlägt, die in diese Kategorie gehören, so sollen, um ein uns naheliegendes Beispiel anzuführen, die Guidenkompagnien von Baselstadt und Land und von Genf, die letztere vom 5.—8. Mai, die ersten vom 18.—21. August ihre Wiederholungskurse durchmachen; die beiden Kantone Baselland und Genf hatten bisher je 1 Compagnie Dragoner zu liefern; es ist daher anzunehmen, daß sie im Stande sein werden aus dem Bestand derselben die tauglicheren auszuziehen und zu Guiden zu schaffen; allein was sollen dann diese Guiden wiederholen? sie sind ja noch in gar keiner ihrem Charakter entsprechenden Instruktion gewesen und das wenigstens dürfen wir behaupten, daß, sollen die Guiden der Aufgabe genügen, tüchtige Gehülfen des Generalstabs zu sein, sie eines sehr sorgfältigen und angemessenen Unterrichtes bedürftig sind. Aber abgesehen davon, da wir einmal in der Schweiz darauf angewiesen sind, nur anzudeuten, was andärwärts gelernt wird, und zugegeben, daß diese beiden Stände wenigstens materiell der gestellten For-

derungen zur genannten Zeit entsprechen werden können, so ist dieß dagegen bei Baselstadt rein unmöglich. Dieser Stand hatte bis jetzt ein kleines Corps Landwehrcavalerie von 2 Offizieren und circa 25 Unteroffizieren und Reitern, die Mannschaft gehörte mit wenigen Ausnahmen ihrem Alter nach späteren Jahren an, vom 28. bis 40. Altersjahr; um in dieses Corps, das wie gesagt Landwehr war, zu treten, mußte der Aspirant 5 Jahre in einer Waffe des Kontingentes gedient haben und sich bei seinem Eintritt, mit einer sehr mäßigen Vergütung von Seiten des Staates, selbst ausrüsten. Es ist nun klar, daß Baselstadt den ältern Bestandtheilen dieses Corps nicht zumuthen darf im Kontingent zu dienen, das sie längst hinter sich haben; man wird sie daher ausscheiden müssen und froh sein können, wenn sie sich noch in die Reserve reihen lassen werden, wozu sie selbst nach dem Bundesgesetz nicht mehr verpflichtet sind. Nach Abzug dieser Elemente verbleiben nun im besten Fall noch 8 Reiter; nehmen wir nun auch an, daß sich bei der Rekrutennüsterung die nöthige Zahl von fähigen jungen Leuten zur Complettirung der fraglichen Guidenkompagnie finden sollte, was wir übrigens bezweifeln müssen, so ist damit die Kompagnie noch lange nicht organisiert und befähigt den genannten Wiederholungskurs im August durch zu machen, da die neu eintretenden Rekruten ihre Instruktion erst im September in Aarau genießen sollen.

Wir wollen uns nicht länger mit diesem Gegenstand aufhalten; wir haben es für unsere Pflicht gehalten auf die Sachlage aufmerksam zu machen, da sie möglicher Weile den oberen Behörden weniger bekannt sein dürften; haben wir uns geirrt, so nehmen wir jede Berichtigung mit Dank entgegen.

Aus Zürich enthält diese Nummer die Petition der vereinigten Genie- und Artillerie-Offiziersgesellschaften an die dortige Militärdirektion in Betreff der Rekruteninstruktion und Wiederholungskurse der Spezialwaffen; es sind manche Uebelstände darin bezeichnet über die auch anderwärts geflagt wird; neue Einrichtungen können der Natur der Sache nach nur durch allseitige Erfahrungen verbessert und vervollkommen werden und wir halten es daher für höchst wünschenswerth, wenn die Kameraden der Spezialwaffen ihre Ansichten und Wünsche recht oft in diesen Blättern niederlegen; in der Besprechung derselben ergibt sich die Wahrheit, Wahrheit aber ist das Beste!

Von der im Februar in Zürich versammelten Kommission für Feststellung des Bekleidungs- und Bewaffnungsreglement können wir nur sagen, daß sie mit ihrer Arbeit noch nicht zu Ende gekommen ist; für

den Waffenrock ist der Wind nicht günstig; soviel den Verehrern des selben!

Die Unteroffiziere der Spezialwaffen dorten sollen, laut Zeitungsberichten, den Regierungsrath um Beibehaltung der kantonalen Wiederholungskurse gebeten haben; vielleicht berichtet uns darüber ein Kamerad von Zürich!

Eben von da wird uns der Tod eines Veteranen unserer Armee gemeldet, Herrn Oberst Wunderli, der bei Dettingen 1799 die Schweizertruppen kommandirte, als Erzherzog Karl den Übergang über die untere Aare forciren wollte. Friede seiner Asche!

In St. Gallen wurde vom 2. bis zum 6. März eine große Schlacht gegen die Finanziers geschlagen und wir freuen uns von Herzen, allen Kameraden in der Schweiz den Sieg der Soldaten melden zu können. Es handelte sich nämlich um die neue Militärorganisation, über die der Große Rath von St. Gallen zu entscheiden hatte; wir entnehmen in Ermanglung einer kameradschaftlichen Correspondenz das Nachfolgende dem St. Galler Tagblatt, das sehr ausführliche Berichte brachte. Die Hauptfrage, um die die lebhafteste Diskussion sich drehte, war: Centralisation des Rekrutenunterrichts der Infanterie und Kasernung derselben oder bisheriges System. Bekanntlich instruirte bis jetzt St. Gallen seine Rekruten in den Bezirksorten, wo auch dieselben für die Dauer der Instruktion einquartirt wurden. Daß auf diese Weise nicht viel geleistet werden konnte, ergibt sich von selbst und wenn trotzdem die St. Galler Infanterie nicht zu der schlechtesten gehörte, so verdankt der Kanton dieses Resultat wohl mehr dem tüchtigen Material, das zu bilden war, als dem Unterricht, den er demselben angedeihen ließ. Auf die Länge war dieses System jedoch nicht haltbar und die Forderung des Bundes von 28 Tagen Minimum des Rekrutenunterrichtes der Infanterie schoß die erste Bresche in die bisherige Gemüthlichkeit, durch die dann die Vertheidiger des Fortschrittes siegend eindrangen.

Der Sieg war jedoch kein leichter, indem die Anhänger des Alten, unter ihnen namentlich die Regierungsräthe Steiger und Hoffmann, Landammann Hungerbühler (ein alter Bekannter von Bern her), Alt-Landammann Baumgartner, Präsident Rohrer und andere mehr, sich mit aller Kraft, gegen das stehende Heer, mit dem man sie bedenken wolle, ankämpften. Alle möglichen, ja kaum denkbaren Gründe wurden vorgebracht, um die so liebe Position zu vertheidigen. Während Herr Regierungsrath Steiger das Gemüthliche des bisherigen Systems mit den lebhaftesten Farben ausmalte, auf's beweglichste schilderte, wie daß-

selbe das Angenehme mit dem Nützlichen vereinige, wie durch die Einquartierung „ein besseres Bröckle“ auf den Tisch des Quartiergebers komme, wie so manches Mädchen dabei einen braven Mann fände und ähnliches mehr, zog dagegen Herr Präsident Rohrer aus moralischen Gründen gegen die Centralisation in's Feld und äußerte sich dabei auf eine Weise, die wir ohne Schamröthe nicht niederschreiben könnten; Hr. Landammann Hungerbühler zeigte mit furchtbarem Pathos auf die leere Staatskasse und Hr. Regierungsrath Hoffmann schwärzte auf's rührendste für die althergebrachte heimelige Basis, „da man ja auf jeder Dorfwiese Rekruten trüllen könnte.“

Wie fuhr da der wackere Brigadier Ritter drein! Schlag auf Schlag widerlegte er die Sophistereien seiner Gegner, ihn unterstützten die Hrn. Oberst Gmür, Curti, Zäch, Breny ic. auf's manhafteste; sie zeigten wie wenig die bisherige Unterrichtsform den Anforderungen entspreche, die die neuere Kriegsführung an die Truppen überhaupt stelle, wie viel Zeit und Geld bei diesem Modus fruchtlos verloren gingen und wie dringend nothwendig es sei, einen Schritt vorwärts zu thun. Und dieser Schritt ist gethan worden! Ehre dem Gr. Rath von St. Gallen. Mit 84 gegen 48 Stimmen wurde grundsätzlich die Centralisation des Rekrutenunterrichtes ausgesprochen. Wir gratuliren unsren lieben Kameraden von St. Gallen von ganzem Herzen, indem wir noch befügen, daß sie durch eine sehr tief eingehende Petition die fragliche Forderung bestens bevorworteten und unterstützten.

In Frauenfeld findet seit Anfangs dieses Monates ein Instruktionskurs für die Commandanten und Majore, Aidemajore und Hauptleute des Infanteriekontingentes statt, wobei Hr. Commandant G. Hoffstetter thätig ist. Wir hoffen einen detaillirten Bericht in einer späteren Nummer darüber geben zu können. Wir zählen dabei auf die Kameraden dorten.

Aus Chur wird berichtet, daß Hr. Oberst a. Bundi als Commandant der Instruktorenenschule in Thun, die am 21. März beginnt, bestimmt sei.

Die Sektion Basel der schweizerischen Militärgesellschaft hat am 7. März beschlossen, einen Antrag des Hrn. Divisionsarzt Brenner, betreffend das Pensionswesen, den übrigen Sektionen zur Kenntnißnahme und Besprechung zu übermachen. Wir entheben dem betreffenden Circular folgendes:

„Bei der Versammlung der schweizerischen Militärgesellschaft in Basel, im vorigen Jahre, hat Divisionsarzt Dr. Friedr. Brenner in

einem Vortrage das Pensionswesen der Bundesarmee zur Sprache gebracht und den Wunsch ausgedrückt, den Pensionsfond zu mehren und zwar hauptsächlich zu Gunsten im Dienste für das Vaterland invalide gewordener Offiziere. Wir machen Euch auf diesen Vortrag, der in der schweizerischen Militärzeitschrift (Heft 2. 3. 1851) abgedruckt ist, aufmerksam, um den darin ausgesprochenen Gedanken Nachdruck zu verschaffen.

In den nächsten Wochen wird sich die Kommission zur Berathung eines Gesetzesentwurfs für das Pensionswesen versammeln und Dr. Brenner beabsichtigt dabei Vorschläge in dem von ihm entwickelten Sinne zu machen.

Es gibt nun wohl Gründe genug, die für eine höhere Pensionirung der invaliden Offiziere sprechen, allein das Recht auf eine solche kann nur dadurch erworben werden, daß die Offiziere einen Beitrag in den Pensionsfond verabfolgen und sich bei jedem eidgenössischen Dienste einen verhältnismäßigen Soldabzug gefallen lassen. Dieser Abzug darf nicht in einem solchen Maße stattfinden, daß der Sold empfindlich geschrägt würde, und höchstens auf den zehnten Soldtag einen halben Sold betragen. Durch einen solchen Beitrag wird der Pensionsfond mit der Zeit bedeutend geäuftnet und zu Gunsten der invaliden Offiziere eine Summe gesammelt, die in Zeiten der Noth eine große Wohlthat sein wird und für den Geber nur ein geringes Opfer ist.

Von der ad hoc niedergesetzten Kommission und von den hohen Bundesbehörden ist dieser Vorschlag zu prüfen und des Näheren zu berathen, aber er wird um so eher beachtet und als ausführbar betrachtet werden, wenn das schweizerische Offizierscorps sich geneigt zeigt, ein angemessenes Opfer zu bringen. In genauere Bestimmungen: wie über die Art und Weise des Bezugs und der Verwaltung, über progressive Erhöhung der Pension nach dem Grade ic. wollen wir nicht eintreten, indem wir die angemessenen Verfügungen den berathenden Behörden zutrauensvoll überlassen können."

Ein Stoff zur Bearbeitung.

Organisation einer allgemeinen schweizerischen Landwehr bei verhältnismäßigen Kosten und ohne allzugroße Belästigung der Mannschaft.

Inhalt: Petition der vereinigten Genie- und Artillerie-Offiziersgesellschaften des Kantons Zürich an die dortige Militärdirektion. — Sanitätswesen. — Schweizerische Correspondenzen. — Ein Wort zur Bearbeitung.
